Lehrordnung
des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 01.04.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 3
1.1 Zweck der Ordnung 3
1.2 Grundlagen 3
1.3 Landeslehrausschuss 3
1.4 Besetzung des Landeslehrausschusses 3
1.5 Aufgaben des Landeslehrausschusses 3
2. Ausbildung im VVSA 4
2.1 Lizenzstufen 4
2.1.1 Basismodule und Vorstufen des volleyballspezifischen Trainerlehrgangs 4
2.1.2 C-Trainer-Ausbildung (Leistungssport und Breitensport) - Grundlehrgang 4
2.1.3 B-Trainer-Ausbildung 5
2.1.4 B-Trainer-Beach-Ausbildung 5
2.1.5 A-Trainer-Ausbildung (Leistungssport Halle und Beach) 5
2.1.6 Anerkennung 6
2.3 Lehrkräfte 6
3.Weiterbildung im VVSA 6
3.1 Lizenzverlängerung 6
3.2 Schonzeit 7
3.3 Fortbildungspflicht 7
4. Anmeldung über SAMS 7
5. Verstöße 7
6. Änderungsprotokoll 8

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Ordnung

Die **Landeslehrordnung (LO)** regelt das Trainer-Aus- und Weiterbildungswesen im Bereich des Volleyball-Verbandes Sachsen-Anhalt und ergänzt die Ordnungen und Regelungen des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV). Gemäß den DOSB-Rahmenrichtlinien ist der DVV verantwortlich für die Aus- und Fortbildung im Volleyball und delegiert diese Aufgaben an die Landesverbände. Der DVV erstellt entsprechende Ausbildungsrichtlinien, Konzeptionen und Rahmeninhalte für alle Ausbildungsgänge, basierend auf den Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Der Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt setzt diese Vorgaben um, führt die Ausbildungsprogramme durch und passt sie an die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten des Landes an. Nicht in der Ordnung geregelte Angelegenheiten können durch formlosen Antrag an den Landeslehrwart entschieden werden.

1.2 Grundlagen

Grundlagen für TrainerInnen und ReferentInnen sind neben dieser Landeslehrordnung (LO) die Satzungen und weiteren Ordnungen des Volleyball-Verbandes Sachsen-Anhalt (VVSA) sowie des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV). Darüber hinaus gelten die internationalen Volleyball-Regelwerke als maßgebliche Richtlinien.

1.3 Landeslehrausschuss

Der **Landeslehrausschuss (LLA)** des Verbandes ist für das Lehrwesen verantwortlich. Der LLA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Landeslehrwart im Vorsitz,
- dem Vizepräsidenten für Bildung des VVSA im stellvertretenden Vorsitz,
- bis zu 3 weitere Mitglieder

Der Landeslehrausschuss hat das Recht, nach eigenem Ermessen Beisitzer und Berater zu ernennen. Diese unterstützen den Ausschuss beratend, verfügen jedoch über kein Stimmrecht und haben nur eingeschränkten Zugriff auf Informationen.

1.4 Besetzung des Landeslehrausschusses

Im Landeslehrausschuss sind ausschließlich Mitglieder von VVSA-Vereinen zugelassen. Diese Regel gilt nicht für Beisitzer und Berater, wobei der Landeslehrwart in Einzelfällen Ausnahmen zulassen kann.

1.5 Aufgaben des Landeslehrausschusses

Der Landeslehrausschuss ist verantwortlich für die Erstellung von Ausbildungsrichtlinien zur Sicherstellung der Qualität im Bildungswesen. Darüber hinaus entwickelt und veröffentlicht er Programme zur Aus- und Weiterbildung von Trainer*innen und Betreuer*innen. Die Aus- und Weiterbildung erfolgt gemäß den DOSB-Rahmenrichtlinien sowie den Vorgaben des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV), der diese Aufgaben an seine Landesverbände delegiert.
Der Landeslehrausschuss trägt die Verantwortlichkeit für:

- die Erarbeitung von Ausbildungsrichtlinien zur Sicherung der Qualität der Bildungsaufgaben
- die Erarbeitung und Herausgabe des Programms für die Aus- und Weiterbildung der TrainerInnen und BetreuerInnen
- die Aus- und Weiterbildung im Volleyball, gemäß den DOSB-Rahmenrichtlinien und Vorgaben des Deutschen Volleyball-Verband (DVV), der diese Aufgabe an seine Landesverbände delegiert.
- die Erteilung und Verlängerung von Lizenzen
- die Abgabe von Vorschlägen an den Bundesverband zur Förderung von TrainerInnen bis zur A-Lizenz
- die Vertretung der Interessen von TrainerInnen und BetreuerInnen
- die Einschätzung zu ausgebildeten TrainerInnen und BetreuerInnen

Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Geschäftsstelle des VVSA mit einbezogen werden.

2. Ausbildung im VVSA

2.1 Lizenzstufen

Im VVSA werden nach den Regelungen des DVV nur Trainer-Ausbildungen der Lizenzstufen C und B im Hallenvolleyball angeboten. Ebenso werden Weiterbildungsmaßnahmen nur in diesen Lizenzstufen durchgeführt. Dabei werden die Inhalte in Lehreinheiten vermittelt (1 LE = 45 min). Inhalte und Umfang werden durch die Modulordnung des DVV vorgegeben.

2.1.1 Basismodule und Vorstufen des volleyballspezifischen Trainerlehrgangs

Als Grundwissen zur Teilnahme an einer TrainerIn-Ausbildung im VVSA, sind vorzuweisende Unterrichtsinhalte zu erbringen:

- sportartspezifische Juleica - Volleyball (30 LE)
  - wird durch den Landessportbund in Kooperation mit dem VVSA vermittelt
  - Mindestalter: 15 Jahre
- Erste-Hilfe-Kurs (9 LE)
  - wird nicht durch den VVSA vermittelt
  - Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrmaßnahmen im VVSA
  - Vermittlung der Grundlagen der Ersten Hilfe
- Basismodul Übungsleiter SSB/KSB (45 LE)
  - Leistungssport und Breitensport
  - wird durch den Landessportbund vermittelt
  - Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Lehrmaßnahmen im VVSA
  - Theorie in Onlinevermittlung
  - Praxis in 2 Wochenendlehrgängen
  - Mindestalter: 16 Jahre
- Lehrerfortbildungen
  - über das Fortbildungsportal elTIS-Online bietet der VVSA für Lehrpersonen Fortbildungen in Präsenz in ganz Sachsen-Anhalt an
  - LehrerInnen soll hier ein grundlegendes aber auch ein tiefgreifenderes Verständnis für den Sport sowie Hilfestellung bei der Umsetzung im Unterricht vermittelt werden

2.1.2 C-Trainer-Ausbildung (Leistungssport und Breitensport) - Grundlehrgang

- Dauer: 75 LE
- Lehrgangsart:
  - Theorie wird online vermittelt und überprüft
  - Praxis wird in 2 Teilen in Präsenz vermittelt und überprüft
- Mindestalter: 16 Jahre
- Voraussetzungen vor Abschluss:
  - Nachweis über Teilnahme an Erste-Hilfe-Lehrgang (nicht älter als 2 Jahre)
  - Nachweis über Teilnahme am Basismodul beim Kreis- oder Stadtsportbund (45 LE)
    - kann auch bis 1 Jahr nach Ausbildungsabschluss nachgereicht werden
  - 1 Lichtbild
  - Beleg über die eingezahlten Prüfungsgebühren
  - Nachweis über Regelkenntnisse
  - regelmäßige Teilnahme am Lehrgang
- Lernerfolgskontrollen:
  - fachlich-methodische Lernerfolgskontrolle (Begleitete Lehrprobe, 20 min)
  - Theoretische Lernerfolgskontrolle (schriftlich oder mündlich)
- Ziele der Ausbildung:
  - Inhalte des Volleyballspiels als Leistungssport kennen zu lernen, zu analysieren und zu begründen,
  - Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Umsetzung von leistungs- und wettkampforientierten Sportangeboten zu erwerben,
  - vielseitige Grundausbildung zu vermitteln,

    - Grundlagentraining auf der Basis von Rahmentrainingsplänen aufzubauen und durchzuführen,
    - Training und Wettkämpfe zu planen, durchzuführen, zielgruppengerecht zu variieren und auszuwerten.

2.1.3 B-Trainer-Ausbildung

- Dauer: 60 LE
- Lehrgangsart: Wochenlehrgang, Wochenendlehrgang
- Mindestalter: 18 Jahre
- Voraussetzungen vor Abschluss:
    - gültige C-Trainer-Lizenz
    - Nachweis der selbstständigen Tätigkeit als TrainerIn C von min. 2 Jahren
- Lernerfolgskontrollen:
    - fachlich-methodische Lernerfolgskontrolle (begleitete Lehrprobe 30 min.)
    - theoretische Lernerfolgskontrolle (schriftlich oder mündlich)
- Ziele der Ausbildung
    - Aufbauend auf der Qualifikation als TrainerIn C soll die TrainerIn B unter der Zielsetzung systematischen und leistungsorientierten Trainings ausgewählte Kompetenzen aus den folgenden Bereichen erwerben:
        - sportpsychologischer und sportmotorischer Bereich
        - trainingswissenschaftlicher Bereich
        - sportpädagogischer Bereich

2.1.4 B-Trainer-Beach-Ausbildung

- Dauer: 60 LE
- Lehrgangsart: Wochenlehrgang, Wochenendlehrgang
- Mindestalter: 18
- Voraussetzungen vor Abschluss:
    - gültige C-Trainer-Lizenz
    - Nachweis der selbstständigen Tätigkeit als TrainerIn C von min. 2 Jahren
- Lernerfolgskontrollen:
    - Praktische Prüfung
- Ziele der Ausbildung:
    - Aufbauend auf der Qualifikation als TrainerIn C soll die TrainerIn B-Beach unter der Zielsetzung systematischen, leistungsorientierten Trainings ausgewählte weiterführende Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Erfahrungen im Beachvolleyball erwerben.
        - sportpsychologischer und sportmotorischer Bereich
        - trainingswissenschaftlicher Bereich
        - sportpädagogischer Bereich

2.1.5 A-Trainer-Ausbildung (Leistungssport Halle und Beach)

- Der VVSA unterstützt und fördert die Ausbildung zum A-Trainer, die durch DVV durchgeführt wird
- Dauer: 90 LE
- Lehrgangsart: Wochenlehrgang, Wochenendlehrgang und Prüfungslehrgang
- Mindestalter: keins
- Voraussetzungen vor Abschluss:
    - gültige B-TrainerIn-Lizenz
    - Nachweis der selbstständigen Trainertätigkeit als TrainerIn B von min. 2 Jahren
    - Meldung der BewerberIn durch den Landeslehrwart (Stichtag: 31.03. des Jahres)
    - Praktikum oder Tätigkeit in der 1. oder 2. Volleyball Bundesliga (VBL)
- Lernerfolgskontrolle:
    - Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme:
        - bestandene Hausarbeit

        - Kopie der 2. Lizenzstufe (B)
        - Lichtbild
        - fristgerechter Eingang der Lehrgangsgebühren
        - regelmäßige Teilnahme am Lehrgang
    - schriftliche Lernerfolgskontrolle (4h)
    - mündliche Lernerfolgskontrolle (30 min)
- Ziele der Ausbildung:
    - Aufbauend auf seiner Qualifikation als TrainerIn B und TrainerIn C sollen Kompetenzen in den folgenden Bereichen vertieft werden:
        - biologisch-medizinischer Bereich,
        - sportpädagogisch-psychologischer Bereich,
        - Bereich der Bewegungswissenschaft,
        - Bereich der Trainingswissenschaft,
        - sportorganisatorisch-verwaltender Bereich
        - volleyballspezifischer Bereich.

2.1.6 Anerkennung

2.1.6.1 Anerkennung von TrainerInnen-Lizenzen ausländischer Volleyballinstitutionen

Lizenzen, die von ausländischen Volleyballverbänden ausgestellt wurden, können auf Antrag beim VVSA anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt nach Prüfung der entsprechenden Qualifikationen und Anforderungen. Hierzu sind die Bewerber verpflichtet, eine Kopie der Lizenz sowie relevante Ausbildungs- und Leistungsnachweise einzureichen. Der Landeslehrausschuss entscheidet über die Anerkennung und kann gegebenenfalls zusätzliche Prüfungen anordnen, um die Gleichwertigkeit der ausländischen Lizenz mit den nationalen Standards zu gewährleisten.

2.1.6.2 Qualifikationsanerkennung für Funktionäre der deutschen Volleyballbundesligen und ausländischer Profiligen

Spielerinnen, Spieler und Funktionäre, die in der 1. oder 2. Volleyballbundesliga oder ausländischen Profiligen aktiv waren, können auf Antrag eine Lizenz des VVSA erhalten, auch wenn sie nicht die regulären Ausbildungsanforderungen erfüllt haben. Diese müssen einen Nachweis über ihre sportliche Erfahrung und Qualifikationen erbringen. Der Antrag ist beim Landeslehrausschuss einzureichen, der auf Basis der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls einem persönlichen Gespräch über die Vergabe der Lizenz entscheidet. Ziel ist es, Talente mit nachgewiesener Erfahrung im Volleyball zu integrieren und deren Fachwissen und Fähigkeiten im Verband zu nutzen.

2.1.6.3 Anerkennung von sportartfremden Ausbildungen

Über die Anerkennung sportartfremder Ausbildungen/Lizenzen und ausländischer Ausbildungsabschlüsse entscheiden die für die jeweilige Lizenzstufe Zuständigen im Einzelfall.

2.3 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte werden durch den Landeslehrwart berufen. Diese sind, unter Aufsicht des Landeslehrausschusses für die inhaltliche Ausarbeitung der Ausbildungsgänge auf Grundlage der Richtlinien des DVV, verantwortlich.

3.Weiterbildung im VVSA

3.1 Lizenzverlängerung

Lizenzen, die durch den VVSA ausgestellt werden, sind in Ihrer Gültigkeit zeitlich beschränkt. Innerhalb dieser Zeit ist eine ständige Weiterbildung zur Verlängerung der Lizenz notwendig.

- TrainerInnen-Lizenz der Stufe C = 4 Jahre gültig
- TrainerInnen-Lizenz der Stufe B = 3 Jahre gültig
- TrainerInnen-Lizenz der Stufe A = 2 Jahre gültig

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

Zur Verlängerung der Lizenz muss die **Person innerhalb des gültigen Zeitraumes 20 LE, je 45 Minuten,** als Teilnehmer einer Weiterbildungsmaßnahme im VVSA nachweisen. Weiterbildungsmaßnahmen aus anderen Landesverbänden können anerkannt werden, bedürfen aber der Prüfung durch den Landeslehrwart.

Bei Begleitung von Landesauswahlmannschaften über den Zeitraum **einer vollständigen Saison** (eines Jahrgangs), kann, nach Absprache mit dem Landeslehrwart, eine Lizenz verlängert werden. **Ein- bzw. mehrmalige Begleitung** der Mannschaften ermöglicht nach Absprache mit dem Lehrwart die Anerkennung als LE.

In berechtigten Einzelfällen können Trainerlizenzen um 1 Jahr durch den Landeslehrwart verlängert werden. Innerhalb dieses Jahres sind dann sämtliche LE nachzuholen, um die Lizenz verlängern zu können.

Für die Verlängerung der TrainerInnen-Lizenz der Stufe A ist der Bundesverband Bildung und Wissenschaft im DVV verantwortlich. Informationen hierzu sind bei den verantwortlichen Stellen des DVV zu erfragen.

3.2 Schonzeit

Nach 2 Jahren, der `Schonzeit´ (abgelaufene Lizenz) erlischt die Lizenz und kann nicht mehr verlängert werden, sondern muss neu erarbeitet werden. Die Lizenz kann also auch in diesen 24 Monaten, durch Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen und erbrachten Nachweis, ab dem Ablaufdatum verlängert werden. Die Schonzeit fällt dabei in den Verlängerungszeitraum mit rein.

3.3 Fortbildungspflicht

Zur Absicherung von Akteuren im Tätigkeitsbereich der sportlichen Ausbildung ist ständige Fortbildung erforderlich.

4. Anmeldung über SAMS

Die Anmeldung zu allen Veranstaltungen und die Abrechnung für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im VVSA erfolgt über das SAMS-System. Teilnehmer können durch ihren Verein zu Veranstaltungen angemeldet werden, die Rechnung wird dadurch dem Verein zugesendet.

5. Verstöße

Die lizenzierenden Organisationen haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, falls schwerwiegend gegen die Satzung des Verbandes, den Ehrenkodex des DVV, des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Landessportbundes Sachsen-Anhalt verstoßen wird.

6. Änderungsprotokoll

Änderungsantrag 1.0

Die erste Änderung der ursprünglichen Landeslehrordnung vom 01.07.2010:

Ersetzen der alten Landeslehrordnung

Erweiterung um die Punkte:

- 1.1 Zweck der Ordnung
- 1.2 Grundlagen
- 1.3 Landeslehrausschuss
- 1.4 Besetzung des Landeslehrausschusses
- 1.5 Aufgaben des Landeslehrausschusses
- 2.1.1 Basismodule und Vorstufen des volleyballspezifischen Trainerlehrgangs
- 2.1.4 B-Trainer-Beach-Ausbildung
- 2.2 Landesprüfungskommission
- 2.3 Lehrkräfte
- 3.2 Schonzeit
- 3.3 Fortbildungspflicht
- 4. Anmeldung über SAMS
- 5. Verstöße

Streichung des Punktes:

- Diplom-Trainer/in des DOSB

Änderungen bestätigt durch das Präsidium: 25.09.2024
Inkrafttreten der geänderten Ordnung: 01.10.2024

Änderungsantrag 2.0

Die erste Änderung der Landeslehrordnung vom 01.10.2024:

Streichung des Punktes:

- Juleica
- Landesprüfungskommission

Ergänzen der Lehrordnung um die Punkte:

- Anpassung der Zusammensetzung des Lehrausschusses
- 2.1.1 sportartspezifische Juleica – Volleyball
- 2.1.6 Anerkennung

Änderungen bestätigt durch das Präsidium: 31.03.2025
Inkrafttreten der geänderten Ordnung: 01.04.2025